

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 2.

(Ausgegeben am 5. Februar 1884.)

§. Gesetz vom 7. Januar 1884,
die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz auszuübende
staatliche Beaufsichtigung städtischer Gemeindeverwaltung betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Oera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c.

verordnen zu dem Zwecke, um einem in Folge der weiteren Entwicklung der Landes-
gesetzgebung auf dem Verwaltungsgebiete, besonders aber durch neue reichsgesetzliche Be-
stimmungen hervorgetretenen Bedürfnisse nach der Einrichtung einer Staatsbehörde zu ge-
nügen, welche unter Oberaufsicht Unserer Landesregierung die nächste Aufsicht über die
Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Städten mit Einschluß der Ortspolizei
auszuüben hat, unter Zustimmung des Landtages das Folgende:

§. 1.

Es wird eine neue Staatsbehörde errichtet, welche nach Maßgabe landesrechtlicher
Normen die Befugniß und Obliegenheit hat, unter Oberaufsicht Unserer Landesregierung
die nächste Aufsicht über städtische Gemeindeverwaltung mit Einschluß der Ortspolizei
auszuüben.

Diese neue Behörde führt die Bezeichnung „Aufsichtsbehörde über städtische Ge-
meindeverwaltung“.

§. 2.

Verstand dieser Behörde ist ein durch Landesherrliche Ernennung zu bestimmender
juristisch qualifizierter Beamter, in der Regel ein Mitglied der Landesregierung.

Zur gewisse durch landesrechtliche Vorschriften näher zu bezeichnende Beratungs-
gegenstände und Entscheidungen tritt eine collegiale Zusammenkunft dieser Behörde ein.

Zu diesem Zwecke werden noch zwei juristisch gebildete Mitglieder der Behörde
und für Fälle der Verhinderung der Mitglieder noch zwei juristisch gebildete Stellvertreter
berufen je auf drei Jahre durch Landesherrliche Entschließung ernannt.

Die ernannten Mitglieder beziehentlich deren Stellvertreter haben auf Einladung